

**BEISPIEL 19.1**

Altenpfleger B. (Entgeltgruppe P 7 Stufe 5), der nicht im Schichtdienst tätig ist, muss am Samstag von 14.00 bis 20.00 Uhr dienstplanmäßig arbeiten. (Ruhepause 30 Minuten)

835

**Lösung:**

Damit hat B. 5,5 Stunden Samstagsarbeit geleistet. Daraus errechnet sich folgender Zuschlag:

Tabellenvergütung EG P 7 Stufe 3 (gültig ab 1.1.2017 außer Region Ost) lt. § 6 Abs. 1 Ziffer f der Anlage 32

2.796,54 € : 169,572 Stunden = 17,69 € pro Stunde, also

20 % von 17,69 € = 3,54 € x 5,5 = **19,47 €**.

B. erhält einen Zuschlag für Samstagsarbeit in Höhe von 19,47 €.

**Bedeutung der AVR-Regelung für die Arbeitszeit**

840

Da auch in den AVR die Samstagsarbeit – anders als die Sonn- und Feiertagsarbeit – keine herausgehobene Bedeutung hat (weder Freizeitverlagerung noch Freizeitausgleich), ist sie arbeitszeitrechtlich fast bedeutungslos. Sie hat aber für den Mitarbeiter Bedeutung wegen der Wochenendverkürzung.

**Bedeutung der AVR-Regelung für die Dienstplangestaltung**

845

Weil – wie vorstehend erläutert – die Samstagsarbeit arbeitszeitrechtlich fast bedeutungslos ist (der Samstag ist ebenso Werktag wie Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag), hat sie für die Dienstplangestaltung auch nur bei einem zusammenhängenden Wochenende Relevanz.

**2.17 Schichtarbeit und Schichtzulage**

Nach § 7 Abs. 5 der Anlage 30, § 6 Abs. 5 der Anlagen 31, 32 und 33 erhalten Beschäftigte, die ständig Schichtarbeit leisten, eine Schichtzulage in monatlicher Höhe von 40,00 € und Beschäftigte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, eine Schichtzulage von 0,24 € pro Stunde.

850

**2.17.1 Schichtarbeit**

Unter Schichtarbeit versteht man nach wie vor die Arbeit nach einem Dienstplan (Schichtplan), der unterschiedliche Zeitabschnitte von Arbeitsleistungen vorsieht.

855

**Schichtarbeit** ist grundsätzlich die Arbeit in einem 2-Schichten-Dienst (mit gelegentlichem Einsatz in einer dritten Schicht), während unter **Wechselschichtarbeit** (→ Ziffer 2.21 unten) die kontinuierliche Arbeits-

## A 7.2 Arbeitszeit innerhalb der Anlagen 30 bis 33

### Schichtarbeit und Schichtzulage

---

leistung in einem 3-Schichten-Dienst (Arbeit „rund um die Uhr“) verstanden wird.

860 Außerhalb der Anlagen 30 bis 33 (→ Modul Z 2 Ziffer 6) ist Schichtarbeit die Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan), der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit im Zeitabschnitt von längstens einem Monat von einer Schichtart in eine andere (so z. B. von der Frühschicht in die Spätschicht oder gegebenenfalls in die Nachtschicht) vorsieht (Anlage 5 § 2 Abs. 2 UA 2).

865 Nach § 5 Abs. 2 der Anlage 30 bzw. § 4 Abs. 2 der Anlagen 31, 32 und 33 ist Schichtarbeit die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, wobei die Arbeit innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird, und zwar von Beginn der ersten bis zum Ende der spätesten Schicht.

#### **Einfacher formuliert:**

Verschiebt sich der Beginn der täglichen Arbeitszeit innerhalb eines Monats planmäßig um mindestens zwei Stunden **und** wird die Arbeit jeweils in einer Spanne von mindestens 13 Stunden geleistet, so liegt **Schichtarbeit im Sinne der Anlagen 30 bis 33** vor.

870 Die Anlagen 30 bis 33 erwähnen die „nicht ständige“ Schichtarbeit zwar nicht bei den jeweils hervorgehobenen Sonderformen der Arbeit<sup>1</sup>, wohl aber beim Ausgleich für Sonderformen der Arbeit<sup>2</sup>. Dort wird im Rahmen der Regelung der Schichtzulage differenziert zwischen ständiger (§ 7 Abs. 5 Satz 1 Anl. 30, §§ 6 Abs. 5 Satz 1 Anl. 31 bis 33) und nicht ständiger Schichtarbeit (Satz 2).

Nach der zum Vorbild der Anlagen 30 bis 33, nämlich dem TVöD, ergangenen Rechtsprechung liegt „nicht ständige Schichtarbeit“ vor, wenn Mitarbeitern Schichtarbeit nicht dauerhaft, sondern lediglich vertretungsweise (z.B. als „Springer“) oder gelegentlich zugewiesen wird.<sup>3</sup>

875 **Zwei Stunden-Regel**

Schichtarbeit ist also Arbeit nach einem Schichtplan, der einen **regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat** vorsieht.

1 § 5 Anlage 30, §§ 6 Anlagen 31 bis 33

2 § 7 Abs. 5 Anlage 30, §§ 6 Abs. 5 Anlagen 31 bis 33

3 BAG, Urteil vom 13.6.2012, 10 AZR 351/11, NZA 2012, 1301

**BEISPIEL 20**

In einer Klinik werden die Beschäftigten nach einem Dienstplan wochenweise zu folgenden Diensten eingeteilt wie folgt:

880

- Dienst A von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- Dienst B von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr

**Lösung:**

Hier liegt Schichtarbeit im Sinne der vorgenannten Anlagen 30 bis 33 vor: Die 2-Stunden-Regel ist erfüllt, die 13-Stunden-Spanne ist erreicht, die Monatsfrist wird nicht überschritten.

**BEISPIEL 21**

In einer Klinik ist die Arbeit nach folgendem Dienstplan zu leisten:

885

- Dienst A 06.00 Uhr bis 14.00 Uhr (Frühschicht)
- Dienst B 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittelschicht)
- Dienst C 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Spätschicht)

Die Mitarbeiterin B wird regelmäßig in der Früh- und Spätschicht eingesetzt.

**Lösung:**

Damit ist zwar die „Zwei-Stundenregelung“ erfüllt, nicht hingegen bei einem ständigen Einsatz in der Früh- und Mittelschicht (hier nur eine Stunde Differenz). Trotzdem liegt Schichtarbeit nicht vor, weil die Zeitspanne von 13 Stunden (vgl. nachfolgende Ausführungen) nicht erreicht wird (nur 11 Std. von 6.00 – 17.00 Uhr).

**Zeitspanne 13 Stunden**

890

Die vorgenannten Bestimmungen definieren unter anderem Schichtarbeit als die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, wobei die Arbeit innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird. Diese Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht.

**WICHTIG**

**Abzustellen ist dabei nur auf diejenigen Schichten, in denen der Mitarbeiter tatsächlich eingesetzt ist.** Schichten, für die der Mitarbeiter nicht eingeteilt ist, bleiben unberücksichtigt.

895

## A 7.2 Arbeitszeit innerhalb der Anlagen 30 bis 33

### Schichtarbeit und Schichtzulage

---

#### Mindestzeitspanne – keine Durchschnittsberechnung



#### RECHTSPRECHUNG

- 900 Das BAG hat mit seinem Urteil vom 21.10.2009 die maßgeblichen Abweichungen im TVöD von seinen Vorgängerregelungen festgestellt.<sup>1</sup> Es formuliert in diesem Urteil wie folgt:

*„...Diese Funktion einer Abgeltung der mit Schichtarbeit verbundenen Erschwernisse erfüllt eine Schichtzulage auch bei Arbeitnehmern, die die geforderte Stundenzahl nicht im Durchschnitt an den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstagen erreichen.“*



#### BEISPIEL 22

- 905 In einer Klinik sind insgesamt drei Schichten eingerichtet:

- Schicht A 06.00 Uhr bis 14.00 Uhr (Frühschicht)
- Schicht B 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr (Mittelschicht)
- Schicht C 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Spätschicht)

Mitarbeiterin M leistet im wöchentlichen Wechsel die Schichten A und C (nicht die Schicht B).

#### Lösung:

**Zwei-Stunden-Regel** erfüllt (6.00 Uhr zu 14.00 Uhr = > 2 Stunden),

**Zeitspanne von mind. 13 Stunden** erfüllt (6.00 – 22.00 Uhr = 16 Stunden).

Damit leistet M Schichtarbeit im Sinne der vorgenannten Anlagen.

- 910 Zu beantworten ist noch die Frage, ob die Zeitspanne unabhängig vom tatsächlichen Einsatz des Mitarbeiters gesehen werden kann:

Bereits in § 33 a BAT und in der Anlage 5 § 2 Abs. 2 UA 2 zu den AVR war die Frage diskutiert worden, ob sich die geforderte Zeitspanne ausschließlich auf den Schichtplan, also losgelöst vom tatsächlichen Einsatz des Mitarbeiters, bezieht.

Die Rechtsprechung geht aber nach wie vor davon aus, dass nur der Mitarbeiter, der auch tatsächlich mindestens 13 Stunden in allen Schichten leistet, Anspruch auf eine Schichtzulage hat. Denn diese soll ein Ausgleich sein für die psychischen und physischen Belastungen des Schicht leistenden Mitarbeiters.

<sup>1</sup> BAG, Urteil vom 21.10.2009, 10 AZR 807/08

**BEISPIEL 23**

In einer Klinik beginnt die erste Schicht um 08.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr, die zweite geht von 13.00 Uhr bis 21.00 Uhr. Die Mitarbeiterin M ist regelmäßig in beiden Schichten eingesetzt.

915

**Lösung:**

**Zwei-Stunden-Regel** erfüllt (08.00 Uhr zu 13.00 Uhr),

**Zeitspanne von 13 Stunden** erfüllt  
(08.00 Uhr bis 21.00 Uhr = 13 Stunden)

Damit leistet M Schichtarbeit im Sinne der Anlagen 30 – 33.

**BEISPIEL 24**

Die erste Schicht geht von 7.00 – 15.00 Uhr,  
die zweite von 11.00 – 19.00 Uhr,  
die dritte von 14.00 – 22.00 Uhr.

920

M wird nur in der ersten und zweiten Schicht eingesetzt.

**Lösung:**

Zwar ist die 2-Stunden-Regel erfüllt,

Zeitspanne von 13 Stunden aber nicht erfüllt  
(7.00 – 19.00 Uhr = 12 Stunden)

**Maßgeblich** für die Zeitspanne von 13 Stunden ist nicht der Schichtplan, sondern **allein der Zeitraum, in dem M tatsächlich eine Arbeitsleistung erbringt**.

Damit liegt keine Schichtarbeit vor im Sinne von § 5 Abs. 2 der Anlage 30 bzw. § 4 Abs. 2 der Anlagen 31 bis 33.

**Voraussetzungen der Schichtarbeit**

925

Schichtarbeit im Sinne von § 5 Abs. 2 der Anlage 30 bzw. § 4 Abs. 2 der Anlagen 31 – 33 als Grundvoraussetzung für die Zahlung einer Schichtzulage liegt nur vor, wenn

- die Arbeit in einem Schichtplan geregelt ist und
- ein regelmäßiger Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden längstens für einen Monat vereinbart ist und
- ein Wechsel der täglichen Arbeitszeit innerhalb eines Monats erfolgt und
- die Schichtarbeit einen Zeitraum von mindestens 13 Stunden umfasst, der vom Beginn der ersten Schicht bis zum Ende der letzten Schicht gerechnet ist.

## A 7.2 Arbeitszeit innerhalb der Anlagen 30 bis 33

### Schichtarbeit und Schichtzulage

---

#### Abschlussbeispiel zur Schichtarbeit



#### BEISPIEL 25

930 Der Beschäftigte B arbeitet in einer Klinikabteilung, die regelmäßig täglich von 8.30 Uhr bis 22.00 Uhr mit Personal zu besetzen ist. Der Dienst wird hier in 2 Schichten nach einem Dienstplan geleistet.

B wird regelmäßig wie folgt eingesetzt:

Frühschicht von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Spätschicht von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Der Wechsel zwischen Früh- und Spätschicht erfolgt

a) wöchentlich

b) erst nach sechs Wochen.

Liegt Schichtarbeit im Sinne von § 5 Abs. 2 der Anlage 30 bzw. § 4 Abs. 2 der Anlagen 31 bis 33 vor?

#### Lösung:

1. Liegt ein Schichtplan vor?

Ja: Ein Einsatz, der nach einem Plan einen wöchentlichen Wechsel bzw. nach sechs Wochen einen Wechsel vorsieht, ist ein Schichtplan im Sinne des § 5 Abs. 2 der Anlage 30 bzw. § 4 Abs. 2 der Anlagen 31 - 33.

2. Sieht der Schichtplan einen regelmäßigen Beginn der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden vor?

Ja: 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr = > 2 Stunden

3. Wechsel der täglichen Arbeitszeit längstens innerhalb eines Monats?

Nein im Fall b, hier erst nach 6 Wochen = mehr als 1 Monat im Sinne des BGB

Ja im Fall a, hier bereits nach 1 Woche

4. Zeitspanne vom Beginn der frühesten Schicht bis zum Ende der spätesten Schicht mindestens 13 Stunden?

Ja: 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr = 14 Stunden

#### Ergebnis:

Damit liegt im Fall a) Schichtarbeit nach einem **wöchentlichen** Wechsel vor.

Dagegen liegt keine Schichtarbeit bei einem **sechswöchigen** Wechsel vor, Fall b).